

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

48. Jahrgang

Montag, 14. Januar 2019

Nummer 1

Inhalt	Seite
<p>I. Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Ehemalige Gärtnerei Lauf“ der Stadt Marl für den Bereich westlich der Straße Langehegge, ehemalige Gärtnerei Lauf (Bekanntmachungsanordnung vom 09.01.2019) Anlage: 1 Plan</p>	<p>2 4</p>
<p>II. Berufung einer Standesbeamtin</p>	<p>6</p>
<p>III. Planfeststellung für den Neubau einer 23 km langen Erdgastransportleitung DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne Erörterungstermin</p>	<p>7</p>
<p>IV. Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c „Wohnen an der Kita“ für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße (Bekanntmachungsanordnung vom 20.12.2018) Anlage: 1 Plan</p>	<p>9 10</p>
<p>V. Beschluss über die Verwaltungsrichtlinie der Stadt Marl für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Stadtumbau West-Gebiet Stadtmitte Marl (Bekanntmachungsanordnung vom 08.01.2019) Anlage 1 zur Verwaltungsrichtlinie Anlage 2 zur Verwaltungsrichtlinie</p>	<p>12 14 18</p>
<p>VI. Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Regionalverband Ruhr (RVR): Festlegung des Wegeverlaufs für den Fernwanderweg „Hohe Mark Steig“</p>	<p>23</p>

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Rathaus, Creiler
Platz, Zentralgebäude (an der Information des



Bürgerbüros), im i-Punkt im Marler Stern sowie
im Stadtteilbüro Hamm, Ernst-Reuter-Haus,
Sperberweg 3-5 erhältlich und über die
Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

**Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Ehemalige Gärtnerei Lauf“ der Stadt Marl für den Bereich westlich der Straße Langehegge, ehemalige Gärtnerei Lauf.
(Bekanntmachungsanordnung vom 09.01.2019)**

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Marl am 13.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 168 „Ehemalige Gärtnerei Lauf“ als Entwurf beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB einschließlich seiner Begründung zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohn-bauliche Entwicklung der ehemaligen Betriebsflächen der aufgegebenen Gärtnerei Lauf in Marl-Drewer geschaffen werden. Dabei gilt es mit der städtebaulichen Konzeption zwischen den im Süden und Norden angrenzenden Wohngebieten mit einer überwiegend durch Einfamilienhäuser geprägten Bebauung und dem Grünzug entlang des Freerbruchbachtals im Westen des Plangebietes zu vermitteln. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) mache ich bekannt, dass der Bebauungsplan Nr. 168 „Ehemalige Gärtnerei Lauf“ mit der Begründung in der Zeit vom

21.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019

während der Dienststunden

montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, 6. Etage, Zimmer 60 a, öffentlich ausliegt.

Gleichzeitig sind alle offenliegenden Unterlagen gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB auch auf der städtischen Internetseite

www.marl.de/rathaus-service/aktuelles/oeffentliche-auslegungen/

abrufbar.

Folgende Gutachten /Fachbeiträge und die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten umweltbezogene Stellungnahmen zum Bebauungsplanes Nr. 168 sind verfügbar und liegen ebenfalls mit öffentlich aus:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Themen
Begründung zum Bebauungsplan vom 16.11.2018	Planquadrat Dortmund	Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter und deren Wechselwirkung: <ul style="list-style-type: none"> - Mensch - Tiere und Pflanzen - Fläche - Boden - Wasser - Klima - Landschaft

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	L+S Landschaft und Siedlung AG	<ul style="list-style-type: none"> - Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft - Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II)	L+S Landschaft und Siedlung AG	<ul style="list-style-type: none"> - Nachweise und potentielle Vorkommen von planungsrelevanten Arten - Artenschutzrelevante Vermeidungsmaßnahmen
Baugrundgutachten zur Erschließung	Geoconsult Dülmen	Nachweis der Eignung des Bodens als Baugrund
<i>Stellungnahmen aus frühzeitiger Behördenbeteiligung</i>		
Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB	Kreis Recklinghausen	<ul style="list-style-type: none"> - Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, Vorsorgender Bodenschutz , Schützenswerte Böden - Umgang mit Niederschlagswasser - Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen - Artenschutz - Erhalt von Bäumen

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist mündlich im o. g. Dienstgebäude oder schriftlich (Stadt Marl – Planungs- und Umweltamt, 45765 Marl) vorgebracht werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung zum o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

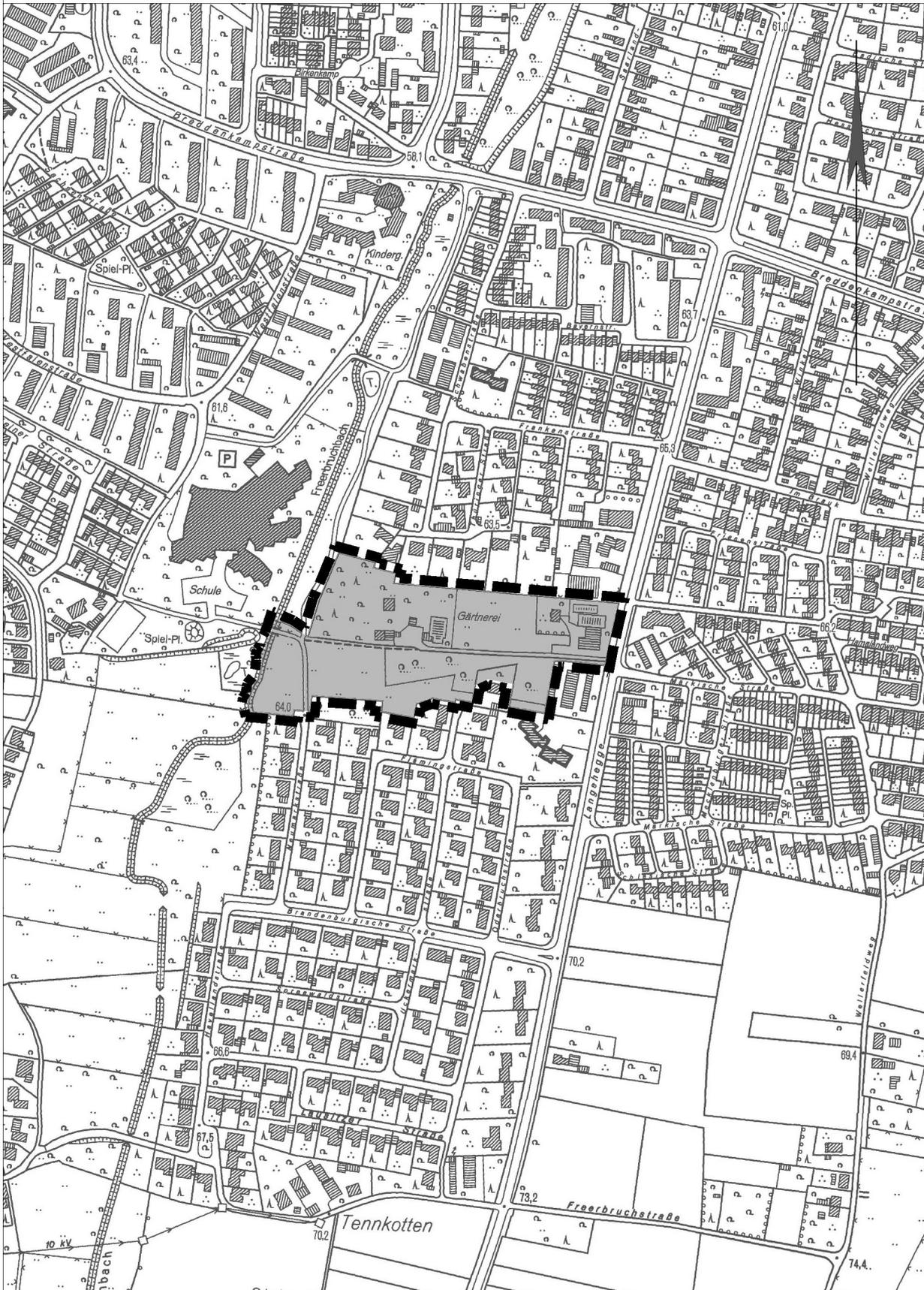
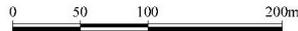
Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts für Normenkontrollverfahren) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Marl, 09.01.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 der Stadt Marl

Maßstab 1 : 5.000



Bekanntmachungsanordnung vom 09.01.2019

Vorstehende öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 168 „Ehemalige Gärtnerei Lauf“ der Stadt Marl für den Bereich westlich der Straße Langehegge, ehemalige Gärtnerei Lauf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplanes Nr. 168, die Begründung sowie die dazugehörigen Gutachten und Fachbeiträge und die umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 21.01.2019 bis einschließlich 22.02.2019 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Marl, 09.01.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

**II.
Berufung einer Standesbeamtin**

Die Verwaltungsfachwirtin Marina Stoffle ist gem. § 2 des Personenstandsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung auf jederzeitigen Widerruf zur Standesbeamtin für das Standesamt Marl bestellt worden.

Marl, 07.11.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Planfeststellung für den Neubau einer ca. 23 km langen Erdgastransportleitung DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne

Erörterungstermin

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für o.a. Baumaßnahme gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet statt **vom 29. bis 30. Januar 2019 im Veranstaltungszentrum, Gysenberg GmbH, Am Revierpark 40, 44627 Herne.**

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen nach folgender **Tagesordnung** erörtert:

Dienstag, 29. Januar 2019

10:00 - 13:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

14:00 - 16:00 Uhr **Fortsetzung der Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutz-vereinigungen**

Mittwoch, 30. Januar 2019

10:00 - 13:00 Uhr **Erörterung der Einwendungen Privater**

und

14:00 - 16:00 Uhr

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Eine Verlängerung der Erörterung über 16:00 Uhr hinaus ist daher möglich.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben)
- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist. **Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.**

Zur zusätzlichen Information sind der Bekanntmachungstext, die detaillierte Tagesordnung und ein Informationsblatt zum Erörterungstermin im Internet – www.brms.nrw.de/go/verfahren > Planfeststellungsverfahren Gasleitung Datteln - Herne – ab dem 14.01.2019 einzusehen und abrufbar.

Marl, 08.01.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

IV.**Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c „Wohnen an der Kita“ für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße (Bekanntmachungsanordnung vom 20.12.2018)**

Der Rat der Stadt Marl hat am 27.09.2018 die Aufstellung der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c „Wohnen an der Kita“ für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung beschlossen. Städtebauliches Ziel ist die Schaffung von Planungsrecht für zusätzlichen Wohnraum und eine neue Kita nach Maßgabe einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Das städtebauliche Konzept sieht zweigeschossige Mehrfamilienhäuser mit einem Staffelgeschoss vor, mit Platz für rund 60 Wohneinheiten. Die Kita wird ebenfalls zweigeschossig mit einer attraktiven Außenanlage.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch informiert die Stadt über die Inhalte des Bebauungsplanes und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung. Allen an der Planung Interessierten wird in der Informationsveranstaltung Gelegenheit gegeben, Fragen zu stellen und ihre Meinung zu äußern.

Die Informationsveranstaltung findet statt am Donnerstag, den 24. Januar 2019 in der Mensa der Heinrich-Kielhorn-Schule an der Riegestraße 84 in Alt-Marl um 18.30 Uhr.

Vertreter der Stadtverwaltung werden das Bauleitplanverfahren erläutern und die beteiligten Fachbüros sowie der Investor werden die Plankonzeption vorstellen.

Die vorgestellten Planunterlagen liegen nach der Veranstaltung für die Dauer von zwei Wochen vom 25.01.2019 bis zum 08.02.2019 im Bauturm, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl zur Einsicht aus.

Der räumliche Geltungsbereich der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c ist im beiliegenden Übersichtsplan dargestellt.

Marl, 20.12.2018

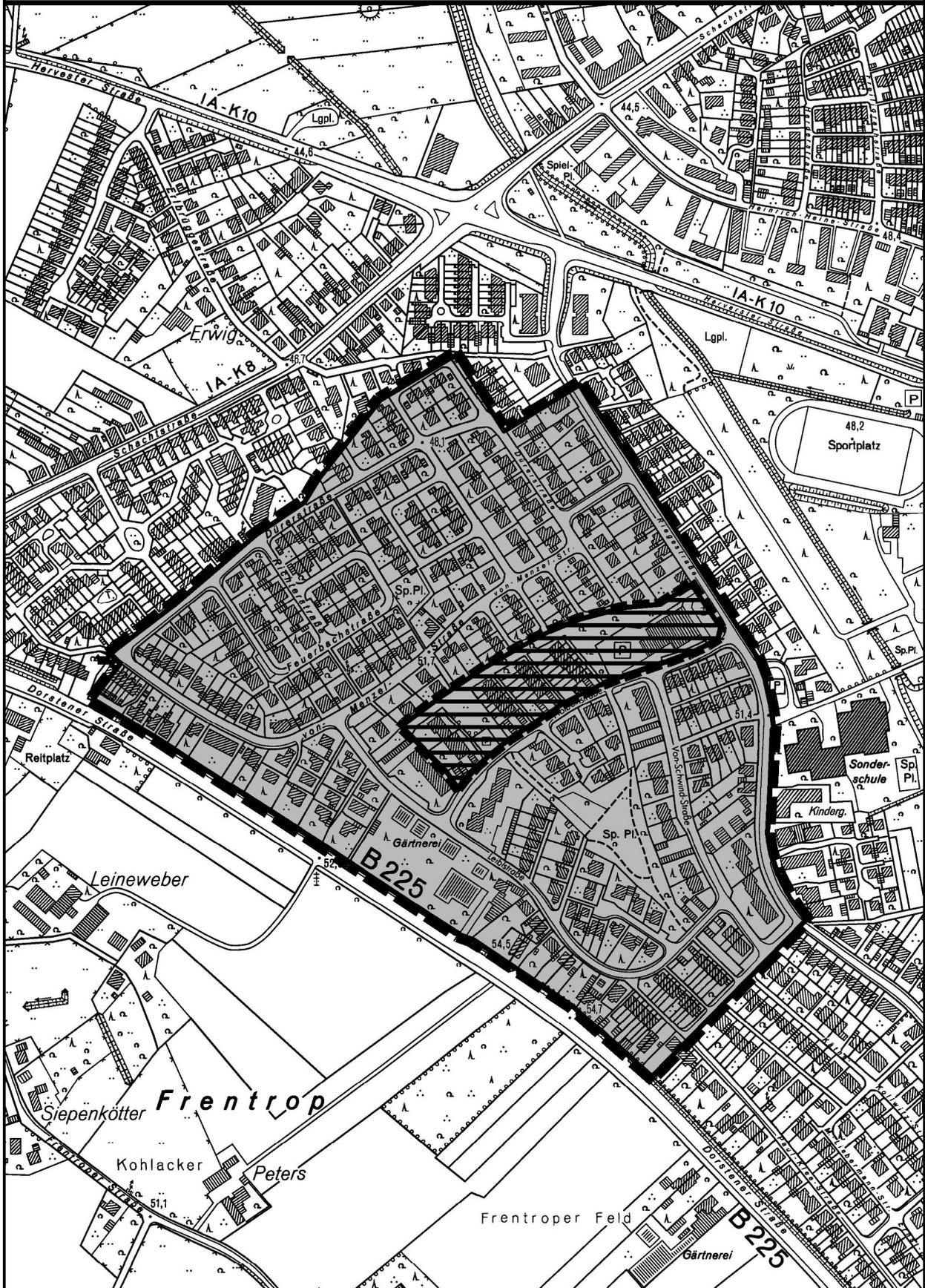
gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 c der Stadt Marl

Maßstab 1 : 5.000



Bereich der 19. Änderung



Bekanntmachungsanordnung vom 20.12.2018

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch für die 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c „Wohnen an der Kita“ für den Bereich Riegestraße/Holbeinstraße wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das städtebauliche Konzept und der Inhalt der 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15c sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in der Informationsveranstaltung am Donnerstag, dem 24. Januar 2019 in der Mensa der Heinrich-Kielhorn-Schule, Riegestr. 84 in 45768 Marl, um 18.30 Uhr vorgestellt.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in der Zeit vom 25.01.2019 bis zum 08.02.2019 im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 6. Etage, Zimmer 60 a, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, 20.12.2018

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

V.**Beschluss über die Verwaltungsrichtlinie der Stadt Marl für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Stadtumbau West-Gebiet Stadtmitte Marl (Bekanntmachungsanordnung vom 08.01.2019)**

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 27.09.2018 den folgenden Beschluss über die Verwaltungsrichtlinie der Stadt Marl für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Stadtumbau West-Gebiet Stadtmitte Marl gefasst.

Der Ratsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„Der in der Anlage befindlichen Verwaltungsrichtlinie der Stadt Marl für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Stadtumbau West-Gebiet Stadtmitte Marl wird zugestimmt.“

Die Verwaltungsrichtlinie hat folgenden Wortlaut:

Verwaltungsrichtlinie der Stadt Marl zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Quartier Stadtmitte**Präambel**

Entsprechend der Neufassung der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen, richtet die Stadt Marl basierend auf Punkt 17 einen Verfügungsfonds für das Quartier ‚Stadtmitte Marl‘ ein. Über einen Förderzeitraum von zunächst fünf Jahren werden durch das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Stadt Marl Fördermittel in Höhe von 10.000 € jährlich für die Stadtteilarbeit im ausgewiesenen Satzungsgebiet Stadtmitte Marl zur Verfügung gestellt.

Der Verfügungsfonds dient dem Zweck, die aktive Mitwirkung von Bürgern, Eigentümern, Einzelhändlern, Organisationen sowie Vereinen, Verbänden und Arbeitsgruppen, etc. zu fördern, private Finanzressourcen zu aktivieren und dadurch die soziokulturelle und städtebauliche Entwicklung im Programmgebiet Stadtmitte Marl zu unterstützen und zu fördern. Mit dem Verfügungsfonds sollen kleinteilige Maßnahmen umgesetzt werden, die durch Einbindung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer Akteure zielgerichtete Effekte im Stadtteil erzielen. Die Ergebnisse des bürgerschaftlichen Engagements werden unmittelbar erlebbar, wodurch die partizipativen und kooperativen Prozesse unterstützt und verstetigt werden.

Über den Einsatz der Mittel sollen Bürgerinnen und Bürger sowie Vertreterinnen und Vertreter von im Stadtteil tätigen Institutionen, Verbänden und Vereinen aus dem unmittelbaren Lebensumfeld des Stadtteils eigenverantwortlich entscheiden.

Budgetbeirat

Die Stadt setzt einen Budgetbeirat ein. Er besteht aus dem Quartiersmanager als Vorsitzendem, vier Vertretern von im Stadtteil tätigen Institutionen, Verbänden und Vereinen sowie vier Bewohnerinnen und Bewohner aus dem Stadtteil. Die Wahl der Vertreter der Institutionen sowie der Bürgerinnen und Bürger soll auf einem Stadtteilforum erfolgen. Aufgabe des Vergabegremiums ist die eigenverantwortliche Vergabe von Zuschüssen aus dem Stadtteilbudget an Personen, Gruppen, Vereinen und sonstigen Institutionen im Stadtteil Stadtmitte nach Maßgabe dieser Richtlinien. Die Sitzungen des Budgetbeirates finden auf Einladung des Quartiersmanagers nach Bedarf, in der Regel jedoch viermal jährlich zum Quartalsbeginn statt. Der /die Sozialausschussvorsitzende und der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendhilfeausschusses – im Vertretungsfall die jeweiligen stellvertretenden Ausschussvorsitzenden - nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Budgetbeirates teil.

Förderungsgegenstand

Zuschüsse können nach Projektantrag (siehe Anlage 1) an alle Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen vergeben werden, die Projekte zur Durchführung im Stadtteil Stadtmitte anbieten.

Zuschussfähig sind alle Projekte, die einen Mehrwert für den Stadtteil bedeuten und dem Kriterienkatalog (siehe Anlage 2; Kriterienkatalog zur Bewilligung von Zuwendungen für die Durchführung von Projekten im

Projektgebiet Stadtmitte Marl) entsprechen. Grundsätzlich müssen die Projekte einen innovativen Charakter vorweisen, sie sind zeitlich zu befristen und dürfen nicht das Finanzvolumen von 1.000 € überschreiten. Nicht zuschussfähig sind Projekte, die gegen geltendes Recht oder Bestimmungen oder gegen die guten Sitten verstoßen. Bei der Zuschussvergabe sind das Vergaberecht sowie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Alle Projekte müssen in schriftlicher Form als Konzept oder Projektbeschreibung einschließlich einer Kostenkalkulation bis spätestens 2 Wochen vor Quartalsende für die nächste Sitzung vorliegen. Der Quartiersmanager stellt sicher, dass die geförderten Projekte den hier genannten Bestimmungen entsprechen.

Marl, den 08.01.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister



Projektantrag

auf Förderung eines Projektes/ einer Maßnahme im Rahmen des
Verwendungsfonds Soziale Stadt – Stadtmitte Marl

Stadt Marl
Stadtteilbüro Marl Mitte

Merkurstraße 26
45770 Marl

Datum der Antragsstellung

Eingangsdatum
[Stadt Marl, Stadtteilbüro Marl Mitte]

Antrags-Nr.
[Stadt Marl, Stadtteilbüro Marl Mitte]

Grundlage für die Vergabe und die Durchführung von Projekten aus dem Verwendungsfonds ist die ‚Verwaltungsrichtlinie der Stadt Marl zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verwendungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Quartier Stadtmitte‘. Die Richtlinie ist im Stadtteilbüro Marl Mitte sowie als Download auf der Internetseite www.marl.de/soziale-stadt erhältlich.

Projekt

Projekt

Antragsteller/in		
Organisation / Einrichtung	Name	Vorname
Straße, Haus-Nr.	PLZ, Wohnort	Telefon
E-Mail-Adresse		
wenn gegeben Projekt- / Kooperationspartner		



Projektbeschreibung	
Projektskizze <i>[Kurzbeschreibung]</i>	
Durchführungszeitraum	Durchführungsort
Ziele des Projektes / der Maßnahme <i>[wenn möglich mit Problembezug]</i>	
Zielgruppe/n	
Planung und Ablauf des Projektes / der Maßnahme	

Gesamtkosten		
		€
		€
		€
		€
Gesamtausgaben		€

Finanzierung		
Zuschüsse Dritter		€
Sonstige Einnahmen		€
Eigenanteil		€
Beantragte Zuwendung		€
Gesamteinnahmen		€

Bankverbindung	
Kontoinhaber/in <i>[falls von Ziffer 1 abweichend]</i>	IBAN
Kreditinstitut	BIC



Hinweise [für die weitere Bearbeitung erforderlich]

- Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein.
- Die ‚Verwaltungsrichtlinie der Stadt Marl zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Quartier Stadtmitte‘ ist Grundlage dieses Antrages.
- Der/Die Antragsteller/in muss die Publizitätsvorschriften der Fördermittelgeber beachten.
- Zur finanziellen Abwicklung wird ein Verwendungsnachweis über die Durchführung des Projektes/ der Maßnahme in Form von Quittungen bzw. Rechnungen sowie einer kurzen Dokumentation [Kurzbericht, Fotos] benötigt. Falls der/die Antragsteller/in die Quittungen selbst unterzeichnet, sind Name und Anschrift des/der Empfängers/in deutlich lesbar zu vermerken.
- Die Stadt Marl versichert, dass die eingereichten Antragsunterlagen ausschließlich für dienstliche Zwecke gespeichert werden.

Erklärung

Ich/Wir erkläre[n], dass

- die in diesem Antrag einschließlich seiner Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen wird
- mir/ uns die ‚Verwaltungsrichtlinie der Stadt Marl zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Quartier Stadtmitte‘ bekannt ist und als verbindlich anerkannt wird.

Mir/Uns ist bekannt, dass die Stadt Marl berechtigt ist, die Bewilligung zurückzunehmen, wenn die Bewilligung aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben meinerseits/ unsererseits erfolgte. Darüber hinaus ist mir/uns bekannt, dass die Stadt Marl berechtigt ist, einen gewährten Zuschuss zurück zu fordern, wenn der Förderzweck und/ oder die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird.

Die Fördermittelgeber sind berechtigt, Maßnahmen zu dokumentieren und zu veröffentlichen, die durch den Verfügungsfonds finanziell unterstützt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Über das Ergebnis werden die Antragsteller unterrichtet. Die Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt auf Grundlage von Rechnungen, die in zweifacher Ausfertigung einzureichen sind.

Ort | Datum

Unterschrift Antragsteller/in



Kriterienkatalog

zur Bewilligung von Zuwendungen für die Durchführung von Projekten im Programmgebiet Stadtmitte Marl des Landesprogramms Soziale Stadt NRW

Der nachfolgende Kriterienkatalog soll Ihnen helfen festzustellen, ob Ihre Projektidee den Förderbedingungen entspricht. Es müssen nicht alle Kriterien erfüllt werden. Ihre Chancen steigen aber, je mehr Punkte erfüllt werden. In einigen Fällen kann es von Vorteil sein, seine Projektidee auf den Kriterienkatalog abzustimmen und entsprechend anzupassen.

Bei Bedarf können Sie den Vordruck nutzen, um Ihre Antworten stichwortartig einzutragen und den Vordruck mit dem Antrag abgeben.

Falls Sie glauben, Ihre Projektidee passt nicht: lassen Sie sich dennoch nicht abschrecken und sprechen Sie das Quartiersmanagement an (Tel.: 02365 | 501185).

Bedarfsorientierung
Welche Ziele werden verfolgt?
Welche Zielgruppe wird durch das Projekt erreicht? Wie viele Personen werden erreicht?
Was sind die Besonderheiten des Projektes?





Bezug zum Projektgebiet
Findet das Projekt im Projektgebiet statt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wird eine Zusammenarbeit mit bestehenden Einrichtungen und/oder Netzwerken genutzt? <input type="checkbox"/> Ja <i>[bitte kurz ausführen]</i> <input type="checkbox"/> Nein <i>[Welche Gründe sprechen dagegen?]</i>
Wird an vorhandene Ansätze und/oder laufende Projekte angeknüpft? <input type="checkbox"/> Ja <i>[bitte kurz ausführen]</i> <input type="checkbox"/> Nein <i>[Welche Gründe sprechen dagegen?]</i>
Bürgerbeteiligung
Werden Bürger bei der Ideenfindung, der Planung und der Umsetzung beteiligt? Wenn ja, wie? <input type="checkbox"/> Ja <i>[bitte kurz ausführen]</i> <input type="checkbox"/> Nein <i>[Welche Gründe sprechen dagegen?]</i>
Woran lässt sich die Akzeptanz des Projektes erkennen?
Chancengleichheit
Auf welche Weise fördert das Projekt die Integration bzw. den Abbau von Ungleichheiten? Wie werden die sozialen Kompetenzen gefördert?

Wirkungsgrad
Hat das Projekt überprüfbare Ziele? Wenn ja, welche Kennzahlen können herangezogen werden? <input type="checkbox"/> Ja <i>[bitte kurz ausführen]</i> <input type="checkbox"/> Nein
Wird es eine Visualisierung/ Dokumentation geben? <input type="checkbox"/> Ja <i>[bitte kurz ausführen]</i> <input type="checkbox"/> Nein <i>[Welche Gründe sprechen dagegen?]</i>
Hat das Projekt Außenwirkung und trägt es zur Imageaufwertung bei? <input type="checkbox"/> Ja <i>[bitte kurz ausführen]</i> <input type="checkbox"/> Nein <i>[Welche Gründe sprechen dagegen?]</i>
Nachhaltigkeit
Wird die Hilfe zur Selbsthilfe unterstützt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wird die Eigenverantwortlichkeit gefördert? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kann sich das Projekt in absehbarer Zeit verselbständigen? <input type="checkbox"/> Ja <i>[bitte kurz ausführen]</i> <input type="checkbox"/> Nein
Praktikabilität Realisierbarkeit
Sind die erforderlichen Ressourcen (Räume, Grundstücke, Technik, usw.) vorhanden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ist eine hauptverantwortliche Person benannt? <input type="checkbox"/> Ja, Herr/Frau <input type="checkbox"/> Nein
Ist das Projekt zeitlich umsetzbar? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Ihr Projektantrag sollte sich mit den hier aufgezählten Kriterien befassen. Sie können diesen Vordruck nutzen, um Ihre Antworten stichwortartig eintragen und mit dem Antrag gemeinsam abgeben.

Bitte denken Sie an die Darstellung der insgesamt einzusetzenden Finanzmittel!

Bekanntmachungsanordnung vom 08.01.2019:

Vorstehender Beschluss über die Verwaltungsrichtlinie der Stadt Marl für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Stadtumbau West-Gebiet Stadtmitte Marl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verwaltungsrichtlinie der Stadt Marl für die Vergabe des Budgets aus dem Verfügungsfonds zur Bürgerbeteiligung im Stadtumbau West-Gebiet Stadtmitte Marl liegen im Planungs- und Umweltamt der Stadt Marl, Liegnitzer Straße 5, 4. Etage, Zimmer 48, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 171a Stadtumbaumaßnahmen

(1) Stadtumbaumaßnahmen in Stadt- und Ortsteilen, deren einheitliche und zügige Durchführung im öffentlichen Interesse liegen, können auch anstelle von oder ergänzend zu sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetzbuch nach den Vorschriften dieses Teils durchgeführt werden.

(2) Stadtumbaumaßnahmen sind Maßnahmen, durch die in von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffenen Gebieten Anpassungen zur Herstellung nachhaltiger städtebaulicher Strukturen vorgenommen werden. Erhebliche städtebauliche Funktionsverluste liegen insbesondere vor, wenn ein dauerhaftes Überangebot an baulichen Anlagen für bestimmte Nutzungen, namentlich für Wohnzwecke, besteht oder zu erwarten ist, oder wenn die allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung nicht erfüllt werden.

(3) Stadtumbaumaßnahmen dienen dem Wohl der Allgemeinheit. Sie sollen insbesondere dazu beitragen, dass

1. die Siedlungsstruktur den Erfordernissen der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft sowie den allgemeinen Anforderungen an den Klimaschutz und die Klimaanpassung angepasst wird,
2. die Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Umwelt verbessert werden,
3. innerstädtische Bereiche gestärkt werden,
4. nicht mehr bedarfsgerechte bauliche Anlagen einer neuen Nutzung zugeführt werden,
5. einer anderen Nutzung nicht zuführende bauliche Anlagen zurückgebaut werden,

6. brachliegende oder freigelegte Flächen einer nachhaltigen, insbesondere dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienenden städtebaulichen Entwicklung oder einer mit dieser verträglichen Zwischennutzung zugeführt werden,
7. innerstädtische Altbaubestände nachhaltig erhalten werden.

§ 171b Stadtumbaugebiet, städtebauliches Entwicklungskonzept

(1) Die Gemeinde legt das Gebiet, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, durch Beschluss als Stadtumbaugebiet fest. Es ist in seinem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen.

(2) Grundlage für den Beschluss nach Absatz 1 ist ein von der Gemeinde aufzustellendes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen (§ 171a Absatz 3) im Stadtumbaugebiet schriftlich darzustellen sind. Die öffentlichen und privaten Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

(3) Die §§ 137 und 139 sind bei der Vorbereitung und Durchführung der Stadtumbaumaßnahmen entsprechend anzuwenden.

(4) Die §§ 164a und 164b sind im Stadtumbaugebiet entsprechend anzuwenden.

§ 171c Stadtumbauvertrag

Die Gemeinde soll soweit erforderlich zur Umsetzung ihres städtebaulichen Entwicklungskonzeptes die Möglichkeit nutzen, Stadtumbaumaßnahmen auf der Grundlage von städtebaulichen Verträgen im Sinne des § 11 insbesondere mit den beteiligten Eigentümern durchzuführen. Gegenstände der Verträge können insbesondere auch sein

1. die Durchführung des Rückbaus oder der Anpassung baulicher Anlagen innerhalb einer bestimmten Frist und die Kostentragung dafür;
2. der Verzicht auf die Ausübung von Ansprüchen nach den §§ 39 bis 44;
3. der Ausgleich von Lasten zwischen den beteiligten Eigentümern.

§ 171d Sicherung von Durchführungsmaßnahmen

(1) Die Gemeinde kann durch Satzung ein Gebiet bezeichnen, das ein festgelegtes Stadtumbaugebiet (§ 171b Absatz 1) oder Teile davon umfasst und in dem zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen die in § 14 Absatz 1 bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen der Genehmigung bedürfen. Auf die Satzung ist § 16 Absatz 2 entsprechend anzuwenden.

(2) Ist der Beschluss über die Aufstellung einer Satzung nach Absatz 1 gefasst und ortsüblich bekannt gemacht, ist § 15 Absatz 1 auf die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 darf die Genehmigung nur versagt werden, um einen den städtebaulichen und sozialen Belangen Rechnung tragenden Ablauf der Stadtumbaumaßnahmen auf der Grundlage des von der Gemeinde aufgestellten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (§ 171b Absatz 2) oder eines Sozialplans (§ 180) zu sichern. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls ein Absehen von dem Vorhaben oder der Maßnahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(4) Die §§ 138, 173 und 174 sind im Gebiet der Satzung nach Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

Marl, 08.01.2019

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

VII.**Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Regionalverband Ruhr (RVR): Festlegung des Wegeverlaufs für den Fernwanderweg „Hohe Mark Steig“**

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Regionalverband Ruhr soll der „Hohe Mark Steig“ mit insgesamt fünf Sondermarkierungszeichen ausgezeichnet werden.

Der 150 km lange Hauptweg ist konzipiert als zertifizierter Fernwanderweg und verläuft in 6 Etappen von Olfen bis Wesel. Die Streckenlänge beläuft sich auf ca. 150 km für den Hauptweg und ca. 100 km für Neben- und Zuwege.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und deren Verbände, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Träger der Naturparke und den Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern unter Angabe der betroffenen Flurstücksnummer die Gelegenheit gegeben, Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Henrike Pirillo zur Verfügung: Telefon 02931 - 52 48 46 oder per E-Mail h.pirillo@sgv.de.

Online Einblick in das Kartenwerk erhalten Sie unter www.sgv.de bzw. in der SGV Geschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg).

Arnsberg, den 11.01.2019

SGV, gez. Christian Schmidt
Geschäftsführer

